



Landessynode 2022

4. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

12.06. – 15.06.2022

Kirchengesetz

zu dem Kirchenvertrag zwischen der
Evangelischen Kirche im Rheinland, der
Evangelischen Kirche von Westfalen, der
Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-
reformierten Kirche über die Errichtung eines
Gemeinsamen Pastorkollegs

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf des Kirchengesetzes zu dem Kirchenvertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche über die Errichtung eines Gemeinsamen Pastoralkollegs mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu beschließen.

Am 18. Juni 2009 haben die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen, die Lippische Landeskirche und die Evangelisch-reformierte Kirche einen Kirchenvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Pastoralkollegs beschlossen. Der Kirchenvertrag regelt den Betrieb des Gemeinsamen Pastoralkollegs, das sich in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen befindet, aber auch für die übrigen beteiligten Trägerkirchen den Ort für die kirchlich verantwortete pastorale Fortbildung bildet.

In dem jetzt neuen Kirchenvertrag, der zum 1. Januar 2023 in Kraft treten soll, sind die Verwaltungsgeschäfte, die nicht direkt von den Verwaltungskräften des gemeinsamen Pastoralkollegs erledigt werden und bis zum 31. Dezember 2022 in einer separaten Verwaltungsvereinbarung verabredet worden waren, zu integrieren. Die Verwaltungsvereinbarung muss zum 1. Januar 2023 Teil des Kirchenvertrages werden.

Der Gesetzesbeschluss dient der Inkraftsetzung des überarbeiteten Kirchenvertrages zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche über die Errichtung eines Gemeinsamen Pastoralkollegs in der Evangelischen Kirche von Westfalen zum 1. Januar 2023.

Zugrunde lag dabei der jetzt noch geltende Kirchenvertrag und die Vereinbarung über die Zahlung von Verwaltungskosten (Geltungsdauer: 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022).

Es ist sicherzustellen, dass die Formulierungen einen Anschluss- und Benutzungszwang (§ 2b Abs. 3 Nr. 1 UstG) sicherstellen. Das vorliegende Gesetz dient der Transformation des Vertrages in das Recht der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Auch die anderen Trägerkirchen müssen diesem geänderten Kirchenvertrag als eigenes Gesetz per Transformationsgesetz zustimmen.

Das Verfahren ist mit den übrigen Trägerkirchen abgestimmt. Alle Trägerkirchen werden im Jahr 2022 diesem geänderten Kirchenvertrag als eigenes Gesetz per Transformationsgesetz zustimmen.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

Anlage 1:

Kirchengesetz

Anlage 2:

Kirchenvertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche über die Errichtung eines Gemeinsamen Pastoralkollegs, Inkrafttreten am 1. Januar 2023

Kirchengesetz
zu dem Kirchenvertrag zwischen
der Evangelischen Kirche im Rheinland,
der Evangelischen Kirche von Westfalen,
der Lippischen Landeskirche
und der Evangelisch-reformierten Kirche
über die Errichtung eines Gemeinsamen Pastoralkollegs

Vom (Datum der Beschlussfassung der Landessynode)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

- (1) Dem Kirchenvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Pastoralkollegs, der zum 1. Januar 2023 in Kraft tritt, wird zugestimmt.
- (2) Der Vertrag wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bielefeld, (Datum der Beschlussfassung der Landessynode)

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Kirchenvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Pastoralkollegs

Vom

(KABl.)

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Kooperation und Auftrag
- § 2 Name, Organisation und Leitung des gemeinsamen Pastoralkollegs
- § 3 Dezernatskonferenz
- § 4 Aufgaben der Dezernatskonferenz
- § 5 Delegation von Verwaltungsgeschäften
- § 6 Sitzungen, Beschlüsse der Dezernatskonferenz
- § 7 Planungskonferenz
- § 8 Fortbildung in den ersten Amtsjahren
- § 9 Regionale Fortbildungsangebote
- § 10 Finanzierung
- § 11 Dauer des Vertrages, Kündigung, Freundschaftsklausel
- § 12 Inkrafttreten

Die Evangelische Kirche im Rheinland,
die Evangelische Kirche von Westfalen,
die Lippische Landeskirche und die
Evangelisch-reformierte Kirche
schließen nachstehenden Vertrag:

Präambel

1Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung in Haus Villigst ist eine unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirche von Westfalen im Sinne von Artikel 156 der Kirchenordnung. 2Integraler Bestandteil des Instituts ist der Bereich Pastoralkolleg. 3Der nachfolgende Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche regelt, wie das gemeinsame Pastoralkolleg im Rahmen der fortbestehenden Gesamtstruktur des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung für die Trägerkirchen arbeitet. 4Ziel ist es, das gemeinsame Pastoralkolleg als zukunftsfähiges

Bildungszentrum in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu entwickeln. ⁵Die Arbeit des gemeinsamen Pastoralkollegs geschieht im Rahmen des gemeinsamen Konzeptes der Trägerkirchen für die pastorale Aus- und Fortbildung unter Berücksichtigung des unterschiedlichen konfessionellen Profils der Trägerkirchen und in Respekt vor den jeweiligen regionalen Gegebenheiten und Traditionen.

§ 1

Gegenstand der Kooperation und Auftrag

- (1) ¹Das Pastoralkolleg ist integraler Bestandteil des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen (IAFW). ²Die Leitungs- und Arbeitsstrukturen sowie die Arbeit des IAFW sind in der Institutsordnung beschrieben, die von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechend der in diesem Vertrag getroffenen Regelungen angepasst wurde.
- (2) ¹Im Rahmen der Kooperation hat das gemeinsame Pastoralkolleg den Auftrag:
 1. zur theologischen Fort- und Weiterbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern in den Trägerkirchen;
 2. zur Entwicklung und zum Angebot qualifizierender Langzeitfortbildungen und Weiterbildungen;
 3. zur Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren (FEA);
 4. zur Qualifikation von anderen beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden in den Trägerkirchen;
 5. zur Beratung und Unterstützung von kirchlichen Körperschaften und kirchlichen Gruppen in Fragen der theologischen Fort- und Weiterbildung.

²Die Arbeitsfelder

- Aus- und Fortbildung der Laienpredigerinnen und Laienprediger;
- Ausbildung für den Predigtdienst und die Sakramentsverwaltung durch Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit;
- Supervision

des Pastoralkollegs der Evangelischen Kirche von Westfalen sind zurzeit nicht Gegenstand der Kooperation.

- (3) Im Rahmen seines Auftrags bietet das gemeinsame Pastoralkolleg Fort- und Weiterbildungen in den folgenden Handlungsfeldern an:
 1. Theologie und Spiritualität;
 2. Pastorale Grundfragen: Beruf und Identität;
 3. Verkündigung und Gottesdienst;
 4. Konfirmandenarbeit und Kirche in der Schule (vom Pädagogischen Institut verantwortet);
 5. Gruppen- und Bildungsarbeit;

6. Beratung und Seelsorge;
7. Gesellschaftliche Verantwortung, Diakonie und Sozialarbeit;
8. Mission und Ökumene;
9. Gemeindeaufbau, Gemeindeleitung und Kirchliche Verwaltung.

(4) Das gemeinsame Pastorkolleg kooperiert mit den anderen Instituten, Ämtern und Einrichtungen der beteiligten Trägerkirchen.

(5) ¹Das gemeinsame Pastorkolleg arbeitet bundesweit mit den vergleichbaren Einrichtungen der Evangelischen Landeskirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der Katholischen (Erz-)Bistümer zusammen. ²Es pflegt den Kontakt zu internationalen Bildungseinrichtungen im Rahmen der ökumenischen Beziehungen der Trägerkirchen.

§ 2

Name, Organisation und Leitung des gemeinsamen Pastorkollegs

(1) ¹Das gemeinsame Pastorkolleg führt vorläufig den Namen „Gemeinsames Pastorkolleg im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen“. ²Es hat seinen Hauptsitz in Schwerte-Villigst und ist am Standort Wuppertal im Theologischen Zentrum vertreten.

(2) ¹Die Leiterin oder der Leiter des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung ist verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben des Instituts im Rahmen der Institutsordnung und übt unbeschadet der Zuständigkeiten der Landeskirchenämter die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden aus. ²Sie oder er führt Jahresdienstgespräche mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts. ³Sie oder er ist zuständig für die Konzeptionsentwicklung, den Haushalt sowie für die Geschäftsführung, Personalführung und Organisationsentwicklung des Instituts. ⁴Sie oder er verantwortet die Arbeit gegenüber Kirchenleitung und Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und vertritt das Institut nach außen.

(3) Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Leiterin oder des Leiters des IAFW wird das Gemeinsame Pastorkolleg von der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter des Pastorkollegs im IAFW zusammen mit der Dezernatskonferenz geleitet.

(4) ¹Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter des Pastorkollegs ist die ständige Stellvertreterin oder der ständige Stellvertreter der Institutsleitung. ²Gemeinsam mit der Institutsleitung nimmt sie oder er Leitungsverantwortung für das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung wahr. ³Die Bereichsleitung ist zuständig für Planung, praktische Durchführung und Organisation der Pastorkollegs, Koordinierung des Personaleinsatzes, Leitung der regelmäßigen Bereichskonferenzen und Berichterstattung an die Dezernatskonferenz und die Planungskonferenz. ⁴Sie vertritt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Institutsleitung das Pastorkolleg nach außen.

§ 3

Dezernatskonferenz

(1) Für die Arbeit des Gemeinsamen Pastorkollegs wird eine Dezernatskonferenz gebildet.

(2) ¹Die Dezernatskonferenz besteht aus sechs Mitgliedern. ²Je zwei Mitglieder werden von den Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen berufen, je ein weiteres Mitglied entsenden der Lippische Landeskirchenrat und das

Moderamen der Evangelisch-reformierten Kirche. ³Jede der in der Dezernatskonferenz vertretenen Trägerkirchen kann bei Vertretungsbedarf entsprechende Vertreter entsenden. ⁴Das Stimmrecht kann übertragen werden.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des IAFW und die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter des Pastoralkollegs nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Dezernatskonferenz teil.

(4) Die Amtszeit der Dezernatskonferenz beträgt vier Jahre.

(5) ¹Die Dezernatskonferenz wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter abwechselnd aus den Mitgliedern der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sollen verschiedenen Landeskirchen angehören.

(6) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

§ 4

Aufgaben der Dezernatskonferenz

(1) ¹Die Dezernatskonferenz hat die Aufsicht über die Arbeit des Gemeinsamen Pastoralkollegs und ist in allen grundsätzlichen Fragen nach Maßgabe dieses Vertrages mit Beschlussfassung zu beteiligen. ²Sie arbeitet an der Konzeptionsentwicklung für das Gemeinsame Pastoralkolleg mit und beschließt dessen jährliches Fortbildungsprogramm.

(2) ¹Die Berufung der Bereichsleiterin oder des Bereichsleiters des Pastoralkollegs sowie der Dozentinnen und Dozenten des Gemeinsamen Pastoralkollegs erfolgt durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen auf Vorschlag der Dezernatskonferenz, die das Bewerbungsverfahren im Zusammenwirken mit der Institutsleitung durchführt. ²Vor der Berufung ist die Zustimmung der anderen Trägerkirchen einzuholen. ³Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren. ⁴Erneute Berufung ist möglich.

(3) ¹Die Berufungs- und Anstellungsverträge werden nach dem Recht der Evangelischen Kirche von Westfalen geschlossen. ²Soweit Personal auf Grund von Abordnungen oder Gestellungen tätig wird, ist das Recht der abordnenden oder gestellenden Kirche anzuwenden.

(4) Vor allen anderen personalrechtlichen Maßnahmen im öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis der Mitarbeitenden des Gemeinsamen Pastoralkollegs ist die Dezernatskonferenz zu hören.

(5) ¹Der Dezernatskonferenz ist der Teilhaushaltsplan für das Gemeinsame Pastoralkolleg rechtzeitig vor Beginn eines Haushaltsjahres zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. ²Der Teilhaushaltsplan bedarf der Genehmigung der Trägerkirchen.

(6) ¹Die Dezernatskonferenz kann die Vornahme von Kassenprüfungen für den Bereich des Gemeinsamen Pastoralkollegs veranlassen. ²Mit der Durchführung einer Kassenprüfung wird die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen beauftragt.

(7) ¹Die Dezernatskonferenz nimmt die Jahresrechnung für das Gemeinsame Pastoralkolleg ab. ²Die Jahresrechnung ist alsbald nach dem Jahresabschluss aufzustellen und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Prüfung vorzulegen. ³Die Jahresrechnung wird den Trägerkirchen zusammen mit dem Prüfungsbericht zur Erteilung der Entlastung vorgelegt.

(8) ¹Die Dezernatskonferenz achtet auf eine ordnungsgemäße Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte.

2Sie kann die hierfür erforderlichen Auskünfte und Unterlagen verlangen.

§ 5

Delegation von Verwaltungsgeschäften

(1) 1Die Verwaltungsgeschäfte werden von der Evangelischen Kirche von Westfalen wahrgenommen.

(2) 1Zu den Verwaltungsgeschäften zählen insbesondere:

1. Haushaltsangelegenheiten, Kassen- und Rechnungswesen
 - Planung, Aufstellung, Abwicklung und Überwachung des Haushaltes,
 - Bearbeitung der Zahlungsein- und -ausgänge, Mahnwesen,
 - Bearbeitung der Reisekostenerstattungen
2. Personalangelegenheiten
3. Geschäftsführung
4. IT (Bereitstellung und Betreuung erforderlicher Hard- und Software)
5. Mediothek Haus Villigst (Nutzung der wissenschaftlichen Präsenzbibliothek).

(3) Personal- und Sachkosten für Verwaltungsgeschäfte, die die Evangelische Kirche von Westfalen für das Gemeinsame Pastoralkolleg erbringt, sind zu erstatten. Für die aufgeführten Verwaltungsgeschäfte werden aus dem Haushalt des Gemeinsamen Pastoralkollegs Verwaltungskosten in Höhe von fünf Prozent des Haushaltsvolumens (*dies entspricht im Neuen Kirchlichen Finanzwesen fünf Prozent des Volumens der Ergebnisrechnung zzgl. fünf Prozent des Volumens der Investitions- und Finanzierungsrechnung*) veranschlagt. Über die genannten Verwaltungsgeschäfte erfolgt zum Jahresende eine Abrechnung, nach der die Kosten vom Gemeinsamen Pastoralkolleg den jeweiligen Empfängern zugeführt werden. Die Gesamtsumme soll die veranschlagten fünf Prozent nicht übersteigen.

§ 6

Sitzungen, Beschlüsse der Dezernatskonferenz

(1) 1Die Dezernatskonferenz trifft sich in der Regel halbjährlich. 2Die Sitzungstermine sollen für ein Jahr im Voraus festgelegt werden. 3Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern ist die Dezernatskonferenz unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

(2) 1Den Einladungen zur Sitzung der Dezernatskonferenz, die zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern vorliegen sollen, ist eine Tagesordnung beizufügen. 2Die Kirchenleitungen der Trägerkirchen erhalten die Tagesordnung nachrichtlich.

(3) 1Die Sitzungen der Dezernatskonferenz sind nicht öffentlich. 2Im Einzelfall können Gäste zugelassen werden.

(4) 1Beschlüsse der Dezernatskonferenz werden im Namen der Trägerkirchen gefasst. 2Die Dezernatskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Stimmen vertreten sind, darunter je eine Stimme aus der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen. 3Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. 4Enthaltungen zählen zu den abgegebenen Stimmen.

§ 7

Planungskonferenz

(1) 1Die Vorplanung und die Reflexion der jährlichen Fortbildungsprogramme erfolgt durch eine gemeinsame Planungskonferenz der Trägerkirchen. 2Die Zusammensetzung der Planungskonferenz wird gesondert geregelt.

(2) ¹Den Vorsitz in der Planungskonferenz führt die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter des Pastoralkollegs. ²Die hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten des Pastoralkollegs nehmen an den Sitzungen teil.

(3) ¹Die Planungskonferenz trifft sich in der Regel einmal jährlich. ²Die Sitzungstermine sollen für ein Jahr im Voraus festgelegt werden.

(4) Die Einladung mit einer Tagesordnung zur Sitzung der Planungskonferenz soll den Mitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung vorliegen.

§ 8

Fortbildung in den ersten Amtsjahren

(1) ¹Das Angebot der Fortbildungsveranstaltungen ist verbunden mit einem integrierten Konzept für die Fortbildung in den ersten fünf Amtsjahren der Pfarrerrinnen und Pfarrer (FEA). ²Die FEA begleitet den berufsbezogenen lebenslangen Lernprozess in seiner Anfangsphase. ³Sie hat das Ziel, die für die eigenständige Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes erforderlichen Handlungskompetenzen zu entwickeln, zu fördern und zu vertiefen.

(2) Die FEA umfasst auch Fortbildungsberatung, Supervision und fachliche Schwerpunktbildung.

(3) ¹Grundlage für die Entwicklung einer gemeinsamen FEA sind zunächst die Ordnung der Fortbildung der Pfarrer und Prediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 23. Juni 1976 (KABl. 1976 S. 78) und die Richtlinien für die Fortbildung in den ersten Amtsjahren in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 23. August 2001 (KABl. 2001 S. 284) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die bislang in den anderen Trägerkirchen in Geltung stehenden Richtlinien sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 9

Regionale Fortbildungsangebote

¹Das gemeinsame Fortbildungsprogramm ist so auszugestalten, dass neben den Kursen in Villigst (ca. 1/3) und Wuppertal (ca. 1/3) in den Kirchenkreisen und Gestaltungsräumen ein breites Angebot externer Kurse und Veranstaltungen durchgeführt werden kann. ²Dabei ist darauf zu achten, dass die Fortbildungsangebote den südlichen Bereich der rheinischen Landeskirche sowie die Gebiete der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-Reformierten Kirche besonders berücksichtigen. ³Über Abweichungen von dieser Aufteilung entscheidet die Dezernatskonferenz.

§ 10

Finanzierung

(1) Die Kosten für das gemeinsame Pastoralkolleg werden wie folgt aufgeteilt:

Evangelische Kirche im Rheinland	47,5 %
Evangelische Kirche von Westfalen	47,5 %
Lippische Landeskirche	2,5 %
Evangelisch-reformierte Kirche	2,5 %

§ 11

Dauer des Vertrages, Kündigung, Freundschaftsklausel

(1) ¹Der Vertrag wird für die Dauer von acht Jahren geschlossen. ²Er verlängert sich um jeweils vier

Jahre, wenn er nicht von einer der Trägerkirchen spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird. 3Die Kündigung ist gegenüber dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen auszusprechen.

(2) Über Änderungen und Ergänzungen beschließen die Kirchenleitungen der Trägerkirchen nach Anhörung der Dezernatskonferenz.

(3) Unbeschadet der originären Zuständigkeit jeder Trägerkirche für ihre pastorale Fortbildung sollen die Trägerkirchen Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Der Kirchenvertrag über die Errichtung eines gemeinsamen Pastoralkollegs vom 18. Juni 2009 tritt zum 31. Dezember 2022 außer Kraft.